

Beschlussvorlage Bauverwaltung

Vorlage Nr.: BV/0759/2021

Bauverwaltung Thomas Nehr	Datum: 15. Januar 2021 AZ: 200/2020
------------------------------	--

Beratungsfolge	Termin	
Bauausschuss	27.01.2021	öffentlich

200/2020; Sanierung eines Wohn- und Geschäftshauses, Steinweg 11, Fl. Nr. 172, Gemarkung Herzogenaurach

Beschlussvorschlag:

Die geplante bauliche Anlage ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich.

Abweichende Abstandsflächen werden befürwortet

Folgende Ausnahmen der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen, sowie deren äußere Gestaltung im Altstadtgebiet der Stadt Herzogenaurach werden befürwortet für:

- Dachflächenfenster
- Loggia

Eine Abweichung der Satzung der Stadt Herzogenaurach über Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten (Dachgaubensatzung) wird befürwortet für:

- Abstand zur Traufe beträgt 0,60 m bzw. 0,64 m anstelle von 1m.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:

- Die detaillierte Gestaltung der Fassade ist im einzelnen mit dem Amt für Planung, Natur und Umwelt abzustimmen.
- Die Untere Denkmalschutzbehörde muss der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz zustimmen

Der Ablösung eines Stellplatzes wird zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Herzogenaurach, 19. Januar 2021

Thomas Nehr